



Amt für Umwelt und Mobilität

023.20; 022.322; 797.811; 797.800; 797.806

Sitzungsvorlage

Nr. 19 / 2025

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag Stadtbusverkehr 2027 - Beschluss über EU-Vorabbekanntmachung

TOP	Gremium	Datum	Status	Beratungszweck
4	Gemeinderat	25.02.2025	öffentlich	Beschlussfassung

Anlagen	
	1) Vorveröffentlichung - Inhalte für die EU-Bekanntmachung in eForms 2) Ergänzende Information für die EU-Vorabbekanntmachung und Liniensteckbriefe zur Definition der Mindestqualität 3) Verfahrensplanung der Kanzlei CBH Rechtsanwälte

Beschlussantrag:

- 1) Der Gemeinderat nimmt die Inhalte der Vorabbekanntmachung über die anstehende Inhouse-Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages an die Stadtbusverkehr Bruchsal GmbH einschließlich der ergänzenden Information zur Kenntnis.
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, die Vorabbekanntmachung mit den Inhalten aus den Anlagen 1, 2 und 3 zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu veröffentlichen, um dadurch das Verfahren für die Direktvergabe der gemeinwirtschaftlichen ÖPNV-Verkehrsleistungen an die Stadtbusverkehr Bruchsal GmbH (SBB) zu initiieren.
- 3) Der Gemeinderat beschließt die außerplanmäßige Bereitstellung der Kosten für die Rechtsberatung in Höhe von ca. 40.000 EUR aus dem Budget der Verkehrsplanung.

I. Sachverhalt und Begründung:

Als Aufgabenträgerin im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) hat die Stadt Bruchsal eine ausreichende Verkehrsbedienung im Rahmen der freiwilligen Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Dazu erteilte sie der Stadtbusverkehr Bruchsal GmbH einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA). Der aktuelle Auftrag läuft 2026 aus, ein neuer ÖDA muss auf den Weg gebracht werden.

Ausgangspunkte und Arbeitsprozess

Die Stadt Bruchsal ist Aufgabenträgerin für den ÖPNV im eigenen Wirkungskreis gemäß § 6 Abs.1 Satz 2 ÖPNVG BW. Sie ist gemäß § 6 Abs.3 ÖPNVG BW zuständige örtliche Behörde für die Erteilung von öffentlichen Personenbeförderungsdienstleistungsaufträgen nach § 8a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sowie der Europäischen Verordnung (VO (EG)) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenbeförderungsdienste. Die

Stadt ist bei der Ausübung dieser Aufgaben verbindlich an den Nahverkehrsplan des Karlsruher Verkehrsverbundes gebunden, der den ÖPNV im Landkreis Karlsruhe definiert.

Um den Stadtbusverkehr auf dem vom KVV geforderten Niveau sicherzustellen und gleichzeitig allen rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, hatte die Stadt Bruchsal bereits im Jahr 2016 einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag an die Stadtbusverkehr Bruchsal GmbH erteilt. Der ÖDA verpflichtet einerseits zum Betrieb der Verkehrsleistung, andererseits befreit er die Finanzierung der ÖPNV-Leistung über den kommunalen Querverbund vom Europäischen Beihilfenverbot.

Der bestehende ÖDA hat eine Laufzeit von 10 Jahren, und kann nicht ohne erneutes Verfahren verlängert werden. Er läuft am 10.12.2026 aus. Um den Stadtbusverkehr ab dem 11.12.2026 weiterhin zu gewährleisten, muss ein neuer ÖDA erteilt werden.

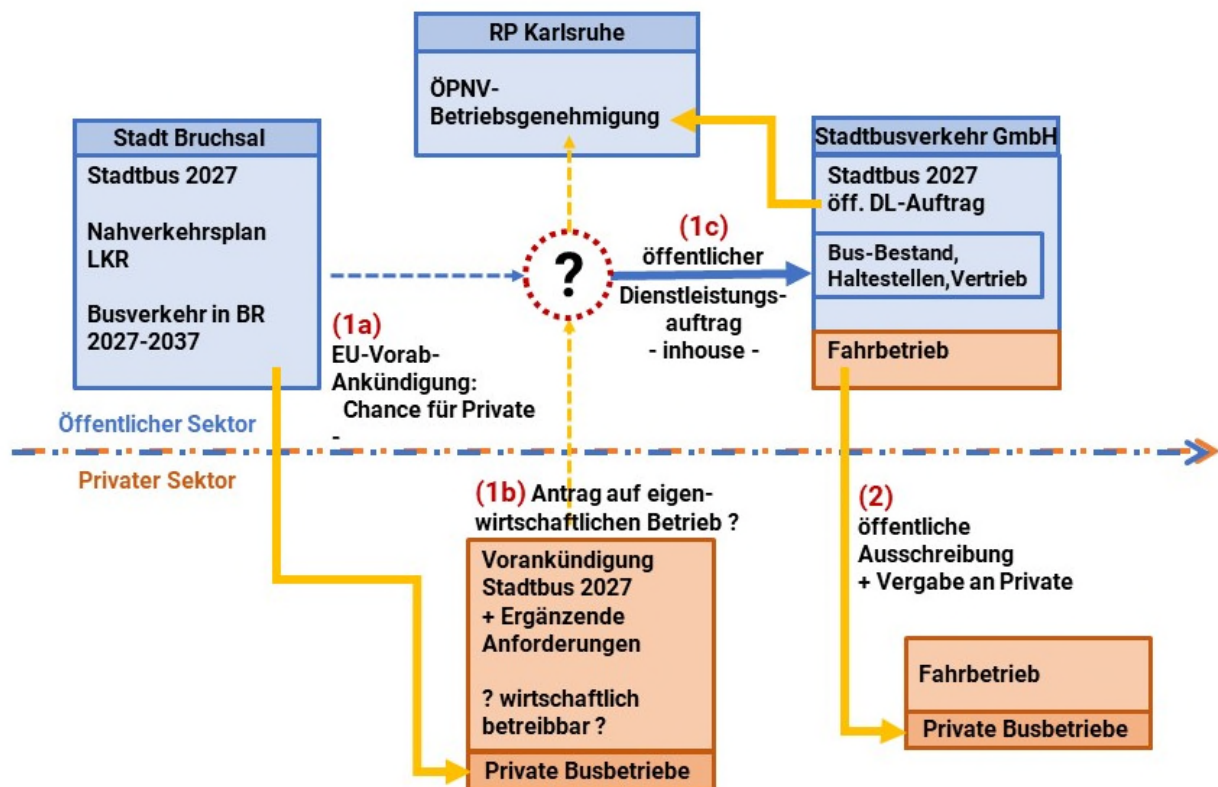
Der ÖDA kann nur in einem vergabe- und genehmigungsrechtskonformen Verfahren erteilt werden, welches in der EU-Verordnung VO (EG) Nr. 1370/2007 und im PBefG beschrieben wird. Danach muss jede geplante (Wieder-)Erteilung von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen mindestens ein Jahr vorab im Europäischen Amtsblatt bekanntgegeben werden, um damit mögliche Marktangebote abzufragen.

Die Vorabbekanntgabe eröffnet privaten Verkehrsunternehmen die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten auf eigenwirtschaftliche Initiative hin die Erbringung der Verkehrsleistung bei der Genehmigungsbehörde (RP Karlsruhe) zu beantragen. Diese Beantragung hätte dann Vorrang vor der beabsichtigten Inhouse-Vergabe der Stadt an die Stadtbusverkehr Bruchsal GmbH. Voraussetzung für eine Genehmigung durch das RP ist, dass der Antrag des Privatunternehmens den wesentlichen Anforderungen der Stadt Bruchsal an die Verkehrsleistung genügt. Deshalb müssen mit der Vorabbekanntmachung auch verbindliche (Mindest-)Standards, das heißt die Anforderungen der Stadt Bruchsal an die Busverkehrsbedienung benannt werden. Diese sind dann Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit für Anträge von Privatunternehmern auf Erbringung eigenwirtschaftlicher Verkehrsleistungen.

Wenn innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten keine eigenwirtschaftlichen Genehmigungsanträge gestellt werden, dann kann die Stadt Bruchsal nach Ablauf der rechtlich insgesamt vorgegebenen Wartefrist von einem Jahr den öffentlichen Dienstleistungsauftrag über die Stadtbusverkehre direkt an die Stadtbusverkehr Bruchsal GmbH erteilen.

Die Entwicklung der Kostenstrukturen im Bereich des ÖPNV in den letzten Jahren machen es sehr unwahrscheinlich, dass ein privates Busunternehmen Interesse zeigen wird an einem eigenwirtschaftlichen Betrieb des Bruchsaler Stadtbusverkehrs.

Ablauf Vergabe Stadtbus Bruchsal 2027 (UMO 2025)



Mit zwei neueren Urteilen hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass für Inhouse-Vergaben von öffentlichen Personenbeförderungsaufträgen im straßengebundenen ÖPNV nicht Art. 5 Abs.2 der VO 1370 anwendbar ist, sondern Europäisches Vergaberecht, welches in Deutschland im Gesetz über Wettbewerbsbeschränken (GWB) umgesetzt ist. In Folge dessen muss die beabsichtigte Direktvergabe jetzt den Voraussetzungen einer Inhouse-Vergabe gemäß § 108 Abs. 1 GWB genügen. Diese sind:

- 1) Beherrschung (§ 108 Abs. 1 Nr. 1 GWB)
Durch die Rechtsform GmbH im gesamten Stadtwerkekonzern ist die Weisungsgebundenheit der Geschäftsführung, vergleichbar einer internen Dienststelle, eindeutig gegeben.
- 2) Wesentliche Betätigung für den Aufgabenträger (§ 108 Abs. 1 Nr. 2 GWB)
Inhousefähig sind nur solche Unternehmen, bei denen mehr als 80 Prozent der Tätigkeiten der (betrauten) juristischen Person der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie von dem öffentlichen Auftraggeber betraut wurde. Da die Stadtbusverkehr Bruchsal GmbH ausschließlich im ÖPNV tätig ist, liegt diese Voraussetzung zumindest für die ÖPNV-Leistungen im Stadtwerkekonzern vor.
- 3) Keine private Beteiligung
Es darf keine privaten Beteiligungen an dem Inhouse-Unternehmen geben, was bei der Stadtbusverkehr Bruchsal GmbH und den SWB nicht der Fall ist.

Inhalte des öffentlichen Dienstleistungsauftrags Stadtbusverkehr

Mit dem zu vergebenden ÖDA werden die Leistungen des bestehenden Stadtbusverkehrs -- modifiziert um die aktualisierten Liniensteckbriefe – ab Dezember 2026 für die Dauer von erneut 10 Jahren an den hausinternen Betreiber SBB vergeben.

Zum Zeitpunkt der Vorabbekanntmachung müssen noch nicht alle quantitativen und qualitativen Anforderungen an das Beförderungsangebot der SBB im Detail definiert werden, sondern nur der Mindeststandard, den auch ein Privater Busbetreiber einhalten müsste. **Insofern erfolgt hier aktuell also noch kein final verbindlicher Beschluss über das ab Dezember 2026 geltende Anforderungsregime.**

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag muss gemäß der VO 1370 eine bestimmte Eigenerbringungsquote bemessen am Wert des Verkehrsdienstes vorsehen. Da die SBB Teile der Haltestellen, die Fahrzeuge, Verriebstechnik und Overheadleistungen stellt, kann der Eigenerbringungsanteil damit erfüllt werden.

Eigenwirtschaftlichkeit

Das PBefG schreibt den Vorrang der Eigenwirtschaftlichkeit immer noch vor. Aufgrund der neueren Entwicklungen, wie z. B. der Finanzierung des Deutschlandtickets, wird ein eigenwirtschaftlicher ÖPNV-Betrieb in Fachkreisen für nicht mehr durchführbar gehalten. Dennoch werden in der Bekanntmachung die vom KVV vorgegebenen Mindeststandards als verbindliche Anforderung für eigenwirtschaftliche Verkehre definiert.

Bisher ist die Stadtbusverkehr Bruchsal GmbH, ein Unternehmen der Stadtwerke Bruchsal GmbH, mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag betraut. Der „Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag“ zwischen Stadtwerken und Stadtbusverkehr regelt, dass sowohl Gewinn als auch Verlust an die Stadtwerke abzuführen sind. Die Stadtwerke sind verpflichtet, den Jahresfehlbetrag auszugleichen.

Der steuerliche Querverbund ermöglicht es, Gewinne aus den Versorgungstätigkeiten kommunaler Unternehmen mit Verlusten aus nicht kostendeckend zu betreibenden Tätigkeiten der Daseinsvorsorge (ÖPNV, Bäder) steuerwirksam zu verrechnen. Die daraus resultierende Steuerersparnis wird damit gezielt für die Finanzierung des ÖPNV bzw. der Bäder eingesetzt.

Zeitlicher Ablauf

Zu unterscheiden sind zwei große Schritte:

- zuerst gibt die Stadt die Aufgabe in dem hier gestarteten Verfahren an die SBB;
- dann vergibt die SBB einen Teil der Gesamtaufgabe per einer eigenen Ausschreibung an private Busdienstleister (siehe Grafik oben).

Der terminliche Ablauf des gesamten Verfahrens ist der Übersicht in Anlage 3 - Verfahrensplan (CBH-Rechtsanwälte, Köln) zu entnehmen.

Notwendige Beschlussfassungen

Zur Vergabe des ÖDA werden insgesamt zwei Beschlussfassungen durch den Gemeinderat der Stadt Bruchsal erforderlich:

- 1) hier vorliegend: Beschluss über Verfahrensstart durch EU-Vorabbekanntmachung und Mindeststandards welche in Anlage 2 - Ergänzende Information enthalten sind.
- 2) Beschluss über den darauffolgenden, öffentlichen Dienstleistungsauftrag (dieser wird noch im Detail ausgearbeitet und im nächsten Schritt vom Gemeinderat beschlossen).

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird mindestens den öffentlichen Verkehrsinteressen i. S. d. § 8 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 Nr. 3 PBefG entsprechen. Das öffentliche Verkehrsinteresse wird im Nahverkehrsplan (NVP) des Landkreises definiert. Es können aber auch genauere lokale Anforderungen definiert werden.

Vorabbekanntmachung

Die Vorabbekanntmachung muss im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden. Dies ist nur noch über eine Eingabemaske auf dem entsprechenden europäischen Portal in sogenannten eForms möglich. Anlage 1 - Vorveröffentlichung stellt die einzufügenden Inhalte dar.

II. Nachhaltigkeit und finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Fortführung des Stadtbusverkehrs wie hier geplant schafft keine substantiellen Veränderungen für die bisherigen Ausgaben der Stadt für den Stadtbus. Die hier beschriebenen Mindestanforderungen bleiben beim bisherigen Leistungsangebot. Sie könnten sich um zusätzlich bis zu 300.000 € p.a. erhöhen, falls eine Ausweitung des Betriebs in den Abendstunden durchgeführt, oder das Industriegebiet besser angeschlossen werden soll.

Eine Reduktion dieser Zusatzkosten ist durch SBB in Klärung.

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Jahresergebnis Stadtbus	-326.000 €	-265.000 €	-388.000 €	-141.000 €	-110.000 €	-517.000 €

In den Folgejahren könnte sich das Defizit des Stadtbusverkehrs aufgrund gesetzlich verpflichtender fossilfrei betriebener Fahrzeuge weiter erhöhen.

Die Beratungskosten sind im Haushaltsplan 2025 nicht bei Produktgruppe 54.70 ÖPNV veranschlagt und werden außerplanmäßig aus dem Budget der Verkehrsplanung (51.10) bereitgestellt.

Nachhaltigkeit:

Die Fortführung des Stadtbusverkehrs in Bruchsal wie hiermit geplant erhält der Bruchsaler Bürgerschaft das bekannte Grundangebot an Mobilität in Stadt und Region. Sie hält auch Lärm- und Klimagas-Emissionen auf aktuellem Niveau.

Ein wirtschaftlich nachhaltiger Stadtbusbetrieb, der sich selbst finanzieren würde, war seit Einführung des Stadtbusses in 2000 nie gegeben, und bleibt eine dauerhafte Aufgabe öffentlicher Daseinsfürsorge und Finanzierung durch die öffentliche Hand.